



Brüssel, den 22. Februar 2016  
(OR. en)

6066/1/16  
REV 1

TRANS 42

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5301/16

Nr. Komm.dok.: 5293/16 + ADD 1

Betr.: Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf sprachliche Anforderungen (Text von Bedeutung für den EWR)

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Richtlinie der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Richtlinienentwurf am 12. Januar 2016 übermittelt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 31 der Richtlinie 2007/59/EG<sup>2</sup> bis zum 12. April 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51-78).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 12. Februar 2016 vorzulegen<sup>3</sup>. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht.

---

<sup>3</sup> Dok. 5301/16.